

Abfallgebühren 2006 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 4

Gäste: keine

Sachverhalt:

I. Gebührenkalkulation 2006

Während 2005 das Jahr des Übergangs von der Deponierung zur Verbrennung war, werden in 2006 nun erstmals ganzjährig sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Anlage in Göppingen verbrannt. Die Fa. Wehrle aus Herbolzheim hatte als günstigste Bieterin zu Beginn dieses Jahres den Auftrag für den Ferntransport der Abfälle von der neu gebauten Umschlagstation in Tuningen zur Verbrennungsanlage in Göppingen erhalten. Die Abfalldeponie Hüfingen ist geschlossen und geht voll in die Nachsorgephase über. Ein Teilbereich wird für die Grüngutannahme und -verarbeitung genutzt und wurde entsprechend umgerüstet. Anfang dieses Jahres wurde auch die Müllabfuhr im Kreisgebiet neu vergeben, die ab dem 01.01.2006 nun die ARGE Remondis/Meier/Kaspar durchführen wird. Diese Faktoren waren in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen und haben auf die einzelnen Gebührenkreise unterschiedliche Auswirkungen.

Vorab ist jedoch auf einen Bereich einzugehen, der wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation hat:

Nachsorgekosten für die Deponien in Hüfingen und Tuningen

Die Deponie Hüfingen wurde zum 31.05.2005 geschlossen, die Deponie in Tuningen bereits zum 31.12.1997. Sämtliche Kosten der beiden Deponien sind seit dem 01.06.2005 nun aus der Nachsorgerücklage zu finanzieren, die im Laufe der Jahre aus den Abfallgebühren angesammelt wurde. Die letzte Berechnung der Nachsorgekosten für beide Deponien stammte aus dem Jahr 1995 (DS-Nr. 92/1995), die Berechnung der Nachsorgekosten für die Deponie Hüfingen wurde in 2001 aktualisiert (DS-Nr. 8/2001). Aus diesem Grund hatte die Verwaltung das Büro BFUB (ehem. EuPla) beauftragt, für beide Deponien eine Neuberechnung der voraussichtlichen Nachsorgekosten in den nächsten 50 Jahren durchzuführen. Diese Berechnung wurde dem Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit in seiner Sitzung am 04.07.2005 (DS-Nr. 074/2005) vorgestellt. In dieser Sitzung hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die vorliegende Berechnung noch verwaltungsintern zu bewerten ist und im Rahmen der Gebührenkalkulation 2006 dem Ausschuss ein Vorschlag zur Finanzierung der voraussichtlichen Kosten unterbreitet werden soll.

1.1 *Höhe der voraussichtlichen Nachsorgekosten*

Das Büro BFUB hatte für die Deponie Hüfingen Kosten i.H.v. rd. 14.050.000 € ermittelt. In diesem Betrag nicht enthalten waren die Verwaltungskosten von rd. 1.060.000 €, die noch hinzu zu rechnen sind, so dass sich die Gesamtkosten auf 15.110.000 € belaufen. Die Nachsorgekosten für Tuningen wurden bei der Variante II (mit TASI-Oberflächenabdichtung) auf 16.100.000 € hochgerechnet. Bei beiden Berechnungen lagen für das Jahr 2006 nur angenommene Werte zu Grunde. Auf der Basis der für 2006 zu veranschlagenden Haushaltsansätze errechnet sich nach heutigen Zeitwerten ein voraussichtlicher Nachsorgebedarf bis 2055 in folgender Höhe:

• Deponie Hüfingen	15.182.000 €
• Deponie Tuningen	<u>16.061.000 €</u>
Summe	31.243.000 €

1.2 *Bestand der Nachsorgerücklage*

Die Höhe der bisher angesammelten Nachsorgerücklage für beide Deponien wird sich zum 01.01.2006 auf voraussichtlich 10.057.000 € belaufen. Sie teilt sich wie folgt auf:

• Deponie Hüfingen	9.814.000 €
• Deponie Tuningen	<u>243.000 €</u>
Summe	10.057.000 €

1.3 *Notwendige Zuführung zur Nachsorgerücklage*

Stellt man den voraussichtlichen Nachsorgebedarf dem Rücklagebestand gegenüber, so sind in den kommenden 50 Jahren

Nachsorgebedarf	31.243.000 €
Rücklagebestand	<u>- 10.057.000 €</u>
saldiert noch	21.186.000 €

aufzubringen, die über die Abfallgebühren zu finanzieren sind.

Betrachtet man die zeitliche Verteilung, so ist festzustellen, dass rd. 16.100.000 € oder über 50 % der gesamten Nachsorgekosten in den ersten 10 Jahren bis 2015 anfallen werden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass deshalb auch 50 % des o.g. Finanzierungssaldos von 21.186.000 € in dieser Zeit der Nachsorgerücklage zugeführt werden sollten. Dies würde bedeuten, dass jährlich ein Betrag von

$$21.186.000 \text{ €} \times 50\% = 10.593.000 \text{ €} : 10 = 1.059.300 \text{ €}$$

in den Abfallgebührenkalkulationen der Jahre 2006 bis 2015 veranschlagt werden müsste.

Um diese deutliche Belastung zu reduzieren und um gleichzeitig die Liquidität der Rücklage zu gewährleisten, die zum überwiegenden Teil für das Innere Darlehen gebunden ist, das der Landkreis zur Finanzierung seines Gesellschaftsanteiles bei der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen aufgenommen hatte, schlägt die Verwaltung vor, den Überschuss der Abfallbeseitigung des Jahres 2004 von gut 844.000 € der Nachsorgerücklage Hüfingen zuzuführen. Wir haben diesen Betrag bis zu einer Entscheidung des Kreistages einstweilen der Überschussrücklage zugeführt. Das Zustandekommen dieses Betrages wird im Rechenschaftsbericht für 2004 ausführlich erläutert. Knapp die Hälfte dieses Betrages (rd. 350.000 €) stammt aus Mehreinnahmen bei den Entgelten für mineralische Abfälle. Die Verwendung dieser Einnahmen steht zur Disposition des Kreistages. Der Restbetrag von 494.000 € ist der Saldo verschiedener positiver und negativer Abweichung bei den Positionen der Abfallbeseitigung und Verwertung des Jahres 2004. Dieser Betrag muss innerhalb der kommenden 5 Jahre wieder gebührenmindernd in die Kalkulation eingebracht werden.

Dieser Zweck ist jedoch auch erreicht, wenn der Überschuss der Nachsorgerücklage zugeführt wird und damit die jährlich notwendigen Zuführungsbeträge und die hiermit verbundene Gebührenbelastung verringert werden.

Bei einer Zuführung des Überschusses aus 2004 zur Nachsorgerücklage würde sich die Berechnung für die notwendige Rücklagenzuführung wie folgt darstellen:

Nachsorgebedarf	31.243.000 €
Rücklagenbestand	<u>-10.901.000 €</u>
Finanzierungssaldo neu	20.342.000 € x 50% = 10.171.000 € : 10 = 1.017.100 €

Damit könnte der Zuführungsbetrag in den kommenden 10 Jahren um jährlich gut 42.000 € verringert werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Überschuss aus der Abfallbeseitigung des Jahres 2004 der Nachsorgerücklage zuzuführen.

Die Verwaltung schlägt weiterhin als Zielsetzung vor, für eine konstante Deckung des Nachsorgebedarfs ab 2006 bis 2015 jährlich etwa 1.000.000 € in die Abfallgebührenkalkulation einzustellen als Zuführung zur Nachsorgerücklage. Nach Ablauf der 10 Jahre muss aus Sicht der Verwaltung der Nachsorgebedarf ohnehin nochmals neu berechnet werden.

II. Abfallgebührenkalkulation im Einzelnen

Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt. Wir möchten hierzu Folgendes erläutern:

2.1 Abfallmengen

Der Kalkulation zu Grunde liegen die tatsächlichen Anlieferungsmengen des Jahres 2004 mit 42.300 t. Dies sind gegenüber der Vorjahreskalkulation gut

2.200 t weniger, ausschließlich bedingt durch die stark rückläufigen Mengen bei den Direktanlieferern von Gewerbemüll. Die Entwicklung dieser Mengen in 2006, vor allem vor dem Hintergrund der nun bundesweit vorgeschriebenen Verbrennung der Abfälle, lässt sich nicht abschätzen.

2.2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der Abfallbeseitigung in 2006 belaufen sich auf 16.614.500 €. In diesem Betrag ist auch die oben angesprochene Zuführung des Überschusses des Jahres 2004 mit 844.000 € zur Nachsorgerücklage enthalten, die jedoch aus der Überschussrücklage finanziert wird und damit keine Auswirkung auf die weiteren Berechnungen hat. Um die Zahlen mit der Vorjahreskalkulation vergleichen zu können, haben wir diesen Betrag außer Betracht gelassen.

Danach gehen die Kosten der Abfallbeseitigung in 2006 gegenüber dem Vorjahr um knapp 577.000 € oder 3,53 % auf 15.770.500 € zurück. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenbereich	Kalkulation 2006 €	Kalkulation 2005 €	Veränderung €	Veränderung %
Verbrennung, Anlagebetrieb und Nachsorge	8.506.200	7.146.900	1.359.300	19,02%
Einsammeln und Transport Restmüll	1.121.600	2.315.800	-1.194.200	-51,57%
Biomüll	1.228.100	1.779.200	-551.100	-30,97%
Verwertung	3.387.500	3.499.800	-112.300	-3,21%
Innere Verrechnung	1.527.100	1.605.300	-78.200	-4,87%
Gesamt	15.770.500	16.347.000	-576.500	-3,53%

Gleichzeitig muss man allerdings auch sehen, dass sich die Einnahmeseite in den gebührenrelevanten Positionen verschlechtert hat, insbesondere durch den Wegfall der Einnahmen aus mineralischen Abfällen, die auf der Deponie Hüfingen während des aktiven Betriebes noch angenommen werden konnten. Hier fehlen uns gegenüber 2005 Einnahmen von 296.000 €. In der Summe sinken die Einnahmen um rd. 234.000 € oder gut 36 %. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Einnahmen	Kalkulation 2006 €	Kalkulation 2005 €	Abweichung €	Abweichung %
Entgelte mineral. Abfälle	0	296.000	-296.000	-100,00%
Verkaufserlöse Deponiegas	0	3.300	-3.300	-100,00%
Erlösanteil Betreiber Kompostanlage	96.000	22.000	74.000	336,36%
Verkaufserlöse Altmittel	212.000	194.000	18.000	9,28%
Sonstige Einnahmen	55.000	55.000	0	0,00%
Rücklagenentnahme ohne Überschuss 2004 (844.000 €)	47.500	74.300	-26.800	-36,07%
gesamt	410.500	644.600	-234.100	-36,32%

Stellt man die rückläufigen Kosten den rückläufigen Einnahmen gegenüber, so verringert sich das über die Gebühren zu finanzierende Volumen der Abfallbeseitigung in 2006 wie folgt:

	Kalkulation 2006 €	Kalkulation 2005 €	Abweichung €	Abweichung %
Ausgaben	15.770.500	16.347.000	-576.500	-3,53%
Einnahmen	410.500	644.600	-234.100	-36,32%
Nettovolumen	15.360.000	15.702.400	-342.400	-2,18%

Aus dieser Gegenüberstellung wird deutlich, dass man im Vergleich zum Vorjahr von einem fast gleichbleibenden Nettovolumen sprechen kann.

Zur Entwicklung in den einzelnen Kostenbereichen dürfen wir folgendes erläutern:

2.2.1 *Verbrennung, Anlagebetrieb und Nachsorge*

Die Kostensteigerung um 1.359.300 € stellt den Saldo aus unterschiedlichen Entwicklungen bei der Verbrennung, den Deponiekosten und den Kosten der Kompostanlage dar.

- *Verbrennungskosten*

Die Kosten der ganzjährigen Verbrennung steigen gegenüber 2005 (7 Monate) um knapp 2.374.000 € oder 55 % an. Wenn wir die Kosten auf der Basis der Zahlen von 2005 hoch rechnen würden, wären die Verbrennungskosten noch um rd. 728.000 € höher. Im Vergleich zum Vorjahr rechnen wir jedoch mit um knapp 2.300 t geringeren Abfallmengen (siehe Ziff. 2.1). Zudem war bei der Vorjahreskalkulation der Preis pro Tonne für den Ferntransport der Abfälle nach Göppingen noch nicht bekannt. Dieser Preis ist bei der Auftragsvergabe zu Beginn dieses Jah-

res (DS-Nr. 029/2005 der Sitzung des Kreistages vom 28.02.2005) günstiger ausgefallen (-7,64 €/t). Außerdem hat sich die den Verbrennungskosten zugrunde gelegte Preissteigerungsklausel etwas günstiger entwickelt als kalkuliert (- 1,78 €/t).

- *Deponiebetrieb*

Die Deponie Hüfingen wurde zum 31.05.2005 geschlossen und befindet sich nun in der Nachsorgephase. Die Ausgaben hierfür werden aus der Nachsorgerücklage finanziert. Damit entfallen gegenüber der Gebührekalkulation des Vorjahres nun Kosten von rd. 787.000 €. Zudem entfallen die Zahlungen an den Landkreis Tuttlingen mit knapp 945.000 € für unsere Müllanlieferungen auf dessen Deponie in Talheim, die zum 31.05.2005 ebenfalls geschlossen wurde. In der Summe sind dies 1.732.000 €.

Auf der anderen Seite haben wir die in 2005 mit 468.800 € veranschlagte Zuführung zur Nachsorgerücklage um 531.200 € auf 1.000.000 € angehoben (siehe Ziff. I.1.3 letzter Absatz).

Per saldo geht dieser Kostenblock immer noch um rd. 1.200.000 € zurück.

- *Kompostanlage*

Die Ausgaben steigen um 186.000 € oder 31 % an, bedingt durch höhere Betriebskosten nach der Neuausschreibung des Anlagebetriebes incl. Hüfingen (DS-Nr. 073/2005 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Gesundheit vom 04.07.2005), zusätzliche Personalkosten (1 Mitarbeiter in Hüfingen) sowie höhere Abschreibungen auf Grund der geplanten neuen Investitionen. Gleichzeitig haben wir jedoch auf der Einnahmeseite mit 96.000 € einen um 74.000 € höheren Erlösanteil der Betreiberfirma veranschlagt. Die saldierte Kostenerhöhung beträgt somit noch rd. 112.000 €.

Außerdem haben wir auf der Einnahmeseite eine Entnahme aus der Überschussrücklage von 47.500 € veranschlagt. Hierbei handelt es sich um den Überschuss des Jahres 2001, der innerhalb von 5 Jahren wieder gebührenmindernd in die Kalkulation einzustellen ist. Damit sind nun sämtliche Überschüsse des früher separat kalkulierten Kompostbereiches abgebaut.

2.2.2 *Einsammeln und Transport Restmüll, Biomüll*

Die Abfuhr des Rest- und Biomülls im gesamten Kreisgebiet wurde mit Wirkung vom 01.01.2006 neu ausgeschrieben und vom Kreistag am 28.02.2005 (DS-Nr. 029/2005) vergeben. Nach dem Ausschreibungsergebnis liegen die jährlichen Kosten beim Restmüll nun um mehr als 51 % unter dem Vorjahreswert. Die Verbilligung beim Biomüll beträgt immer noch knapp 31 %, da sich dessen Gesamtkosten etwa jeweils zur Hälfte aus den Abfuhrkosten und den Verwertungskosten zusammensetzen, die geringfügig angestiegen sind wegen etwas höherer Verarbeitungspreise. Dieses äußerst günstige Ausschreibungsergebnis hat die unter Ziff. 2.2.1 –Verbrennungskosten– angesprochenen Kostenerhöhungen mehr als kompensiert und schon allein zu den rückläufigen Gesamtkosten der Abfallbeseitigung geführt.

Eine weitere Kostenreduzierung entsteht dadurch, dass die vom Landkreis beschafften Abfallbehälter zum Ende des Jahres 2005 abgeschrieben sind. Die Abschreibungen wurden bisher als Behältermiete den einzelnen Gefäßgebühren zugerechnet.

2.2.3 *Verwertung*

Die Verwertungskosten gehen gegenüber dem Vorjahr um gut 112.000 € oder 3 % zurück auf 3.387.500 €. Dies ist zurück zu führen auf wegfallende Kosten (Abfall-ABC), Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller ab 2. Quartal 2006 (Elektrogeräte, Kühlgeräte, "weiße Ware") bzw. günstigere Preise (Altpapier, Altholz). Demgegenüber steigen die Kosten beim Altmetall um gut 89.000 € auf 169.000 € an. Gleichzeitig haben wir jedoch auf der Einnahmeseite mit 212.000 € rd. 18.000 € höhere Verkaufserlöse für das Altmetall veranschlagt, so dass dem Landkreis unter dem Strich immer noch 43.000 € verbleiben, die der Gebührenkalkulation zugute kommen.

2.2.4 *Innere Verrechnung*

Hier werden die Personal- und Sachkosten des Landratsamtes veranschlagt, die für die Erledigung der Aufgaben der Abfallbeseitigung erbracht werden müssen. Diese Kosten gehen im Vergleich zur Vorjahreskalkulation um gut 78.000 € oder knapp 5 % zurück, da drei Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft zeitanteilig mit anderen Aufgaben außerhalb des gebührenrelevanten Bereiches betraut sind. Die Verwaltungskosten haben einen Anteil von lediglich 9 % an den Gesamtkosten der Abfallbeseitigung.

2.3 *Kalkulatorischer Zinssatz*

Die Restbuchwerte der Kompostanlage und der Recyclinghöfe werden mit einem Zinssatz von 4,50 % verzinst. Die Berechnung dieses Zinssatzes ist in Anlage 2 nachgewiesen.

2.4 **Gebührensätze für 2006**

2.4.1 *Haus- und Biomüll*

2.4.1.1 *Hausmüll*

Die Gesamtkosten der Hausmüllentsorgung werden entsprechend dem Anteil der fixen (Verwertungsmaßnahmen, Innere Verrechnung) und der variablen Kosten (Verbrennung, Nachsorge, Müllabfuhr) an den Gesamtkosten aufgeteilt. Der Fixkostenanteil wird über den Haushaltstarif umgelegt, der variable Kostenanteil über den Gefäßtarif. Das Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten verschiebt sich gegenüber dem Vorjahr leicht von 51 % zu 49 % auf nun jeweils 50 %. Diese minimale Verschiebung führt zu leichten Reduzierungen bei den Haushaltstarifen (- 0,30 €/Haushalt/Jahr) und zu ebenso geringfügigen Erhöhungen bei den Gefäßtarifen für die Behälter bis 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung, wobei in den meisten Fällen die Verbilligung beim Haushaltstarif die Erhöhung beim Gefäßtarif wieder kompensiert. Bei den Gefäßtarifen mit 14-täglicher Leerung kommt es z.T. zu größeren Gebührenreduzierungen, da nach dem Ergebnis der Neuausschreibung der Müllabfuhr der Zuschlag für die Behälter mit 14-täglicher Leerung um mehr als die Hälfte geringer ist.

In der Gesamtsicht werden die Hausmüllgebühren für 80 % der Haushalte mit einem eigenen Restmüllgefäß günstiger, wobei die Verbilligung je nach Größe und Leerungshäufigkeit des Gefäßes zwischen 0,10 € und 22,10 € pro Haushalt und Jahr liegt. Für 20 % der Haushalte mit eigenem Gefäß wird sich die Hausmüllgebühr zwischen 0,10 € und 0,50 € pro Haushalt und Jahr erhöhen.

Bei den großen Gefäßen von 770 l bis 1.100 l in den Wohnanlagen ergeben sich Gebührenerhöhungen je nach Größe und Leerungshäufigkeit zwischen 0,7 % und 4 % (2,80 € bis 91,10 € pro Behälter und Jahr).

2.4.1.2 *Biomüll*

Hier wirkt sich das günstige Ausschreibungsergebnis der Müllabfuhr am deutlichsten aus. Die Gebühren für die Biomüllgefäße sinken um rd. 29 %. So wird die 60l-Biotonne, die rd. 78 % der Biomüllgefäße darstellt, um 16,20 € pro Jahr günstiger. Dies hat zur Folge, dass für alle Haushalte, die neben der Restmülltonne mit 4-wöchiger Leerung auch eine Biotonne haben, die Abfallgebühren insgesamt zwischen 9 % und 14 % –je nach Behälterkombination– billiger werden. Bei Kombinationen mit einer Restmülltonne mit 14-täglicher Leerung fällt die Verbilligung noch deutlicher aus.

Die Verbilligung bei den großen Behältern mit 660 l in den Wohnanlagen fällt mit 117,60 € bzw. 258,40 € immer noch so deutlich aus, dass die o.g. Gebührenerhöhungen für die großen Behälter beim Restmüll mehr als kompensiert werden.

2.4.2 *Geschäftsmüll (Sammelabfuhr)*

Die Kalkulation dieser Gebühren führt zu einem zwiespältigen Ergebnis. Hier fließen die Angebotspreise der Müllabfuhr für die jeweilige Gefäßgröße und Leerungshäufigkeit unmittelbar in die Gesamtgebühr für den jeweiligen Geschäftsmüllbehälter ein. Die bisherigen Anbieter der Müllabfuhr hatten ihre Preise so kalkuliert, dass die 40l- bis 240l-Gefäße –jeweils innerhalb der Gruppen der 4-wöchentlichen und der 14-täglichen Leerung– gleich teuer waren. Das Angebot des neuen Unternehmers, der ab 01.01.2006 die Müllabfuhr durchführt, sieht jedoch von 40l bis 240l z.T. gestaffelte Preise vor. Die neuen Preise sind zwar immer noch deutlich günstiger, die Verbilligungen werden durch die Staffelung jedoch mit zunehmender Gefäßgröße bis 240 l immer geringer. Die Konsequenz ist, dass vor allem bei den 140l- bis 240l-Gefäßen die Verbilligung bei der Müllabfuhr die Verteuerung bei der Verbrennung nicht mehr kompensieren kann. Damit ergeben sich bei diesen beiden Gefäßgrößen je nach Leerungshäufigkeit Gebührenerhöhungen zwischen 1 % (1,70 € pro Behälter und Jahr) und 9 % (45,60 € pro Behälter und Jahr).

In der Summe werden jedoch rd. 51 % der Geschäftsmüllbehälter zwischen 0,4 % und 13,5 % billiger, bei rd. 49 % ergeben sich dagegen Gebührenerhöhungen in der oben angesprochenen Größenordnung. Im Ergebnis ist dies zwar unbefriedigend, eine Anpassung der Gebühren dieser Behältergrößen an die durchschnittliche Gebührenentwicklung könnte jedoch nur zu Lasten der übrigen Geschäftsmüllbehälter gehen. Dieses Vorgehen würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

2.4.3 *Gewerbemüll Direktanlieferer*

Bei dem Gebührensatz für die Direktanlieferer haben die Verbrennungs- und Nachsorgekosten einen Anteil von über 96 %. Deshalb wirkt sich hier die Steigerung in diesem Kostenbereich unmittelbar aus. Der Gebührensatz steigt von 176,30 €/t auf nun 189,90 €/t (= + 7,7 %).

2.4.4 *Grüngut*

Bisher hatten wir für die Anlieferung von Grüngut auf der Kompostanlage aus Privathaushalten, die über die in der Hausmüllgebühr eingerechnete Freimenge hinausgeht, eine separate Gebühr kalkuliert. Die in 2004 angelieferten Mengen beliefen sich jedoch auf gerade einmal 187 t oder 1 % der Gesamtanlieferungen. Die Einnahmen von rd. 9.000 € pro Jahr stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem entstehenden Verwaltungsaufwand.

Für diese Anlieferungen werden wir ab 2006 ein Entgelt erheben in derselben Höhe, wie es auch die gewerblichen Anlieferer von Grüngut zu bezahlen haben. In dieses Entgelt fließen nur noch die Verarbeitungskosten für die jeweilige Grüngutkategorie sowie die anteiligen Verwaltungs- und Abschreibungskosten ein. Die jeweiligen Entgelte für die einzelnen Kategorien belaufen sich nun auf 15 €/t (Kat. I), 31 €/t (Kat. II) und 43 €/t (Kat. III). Mit diesen günstigeren Preisen hoffen wir, höhere Mengen und damit auch höhere Erlösanteile der Betreiberfirma zu erhalten, die letztendlich wieder den Hausmüllgebühren zugute kommen. Für 2006 haben wir jedoch einstweilen noch mit den selben Grüngutmengen wie 2005 (= 14.000 t) kalkuliert.

III. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührenanpassung zum 01.01.2006

Einleitung

Aufgrund der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes, des Inkrafttretens des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Änderung des Landesabfallgesetzes und der Neuordnung des Rechts der tierischen Nebenprodukte (früher: Tierkörperbeseitigungsrecht) sind diverse Änderungen der Satzung erforderlich.

Der Landkreistag hat dazu ein komplett neues Satzungsmuster erarbeitet und den Landkreisen zur Verfügung gestellt. Abgesehen von den aufgrund der genannten Gesetzesänderungen erforderlichen Korrekturen hat der Landkreistag bei dieser Gelegenheit auch einige "Unklarheiten" des bisherigen Satzungsmuster bereinigt.

Das Satzungsmuster des Landkreistags kann natürlich nur ein allgemeines Grundmuster darstellen und ist von den einzelnen Landkreisen entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen bzw. zu ergänzen.

Darüber hinaus musste der vorgesehenen Übertragung der Beseitigungspflicht für mineralische Abfälle aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf den Landkreis Tuttlingen (siehe TOP 2 der heutigen Sitzung) auch satzungsrechtlich Rechnung getragen werden (siehe § 12 der Änderungssatzung).

Sachverhalt

Soweit direkt übertragbar, hat die Verwaltung bei der diesjährigen Satzungsfortschreibung Formulierungen aus dem neuen Satzungsmuster des Landkreistags wörtlich übernommen, ansonsten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit eigenen Formulierungen fortgeschrieben und aufgrund neuerer Praxiserfahrungen an einigen Stellen konkretisiert.

Daraus und mit der Neuregelung betr. mineralischer Abfälle und den neu kalkulierten Gebühren entstand die als Anlage 4 beiliegende Änderungssatzung, zu der noch folgendes zu erläutern ist:

- a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 2 + 3 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird lediglich ein Verweis korrigiert bzw. eine konkretisierende redaktionelle Änderung vorgenommen.

- b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 4 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 4 regelt Ausschlüsse von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere aufgrund der Neuordnung des Rechts der tierischen Nebenprodukte war hier eine komplette Änderung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit hat der Landkreistag in seinem Satzungsmuster den § 4 umfassend "modernisiert".

Die Verwaltung hat die Neufassung aus dem Satzungsmuster komplett übernommen.

- c.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 5 definiert die Abfallarten. Hier wurden – unter überwiegender Übernahme der Formulierungen des Satzungsmusters – die Definitionen des Bioabfalls, der Baustellenabfälle und des verunreinigten Aushubs sowie Bauabbruchs präzisiert.

Darüber hinaus wurden die Definitionen für Klärschlämme und Industrieschlämme gestrichen, da diese ohnehin nicht mehr angenommen werden und ihr Ausschluss durch die generelle Formulierung in § 4 Abs. 2 Ziffer 3 ausreichend bestimmt ist. Schließlich wurde noch die Definition des Elektro- und Elektronikgeräteschrotts aus Gründen der Rechtssicherheit auf das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz bezogen.

- d.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 6 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 6 Abs. 3 regelt, dass Abfälle zurückgewiesen werden können, wenn aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht sicher feststellbar ist, ob es sich um Abfälle handelt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, um Gefahren für die Entsorgungsanlage zu vermindern. Im Zweifelsfall muss der Anlieferer nachweisen, dass dies nicht der Fall ist. Diese – schon immer bestehende – Regelung wurde durch eine redaktionelle Änderung präzisiert.

- e.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 8 der Abfallwirtschaftssatzung sind grundlegende Bedingungen der Art der Überlassung der Abfälle (Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr oder Anlieferung zu den Wertstoffsammelstellen) sowie Ausschlüsse vom Einsammeln und Befördern geregelt.

In Abs. 1 ist u.a. bestimmt, dass zu den Wertstoffsammelstellen zu bringende Abfälle dort in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen sind. Da jedoch insbesondere bei einigen Grüngutsammelstellen keine Container eingesetzt werden und das angelieferte Material dort auf der Bodenplatte abzulagern ist, wurde diese Bestimmung entsprechend ergänzt.

In den Abs. 2 und 3 wurden in der bisherigen Satzungsfassung enthaltene Schreibfehler korrigiert.

Abs. 4 wurde – in Anlehnung an das Satzungsmuster – angepasst bzw. ergänzt.

- f.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 9 ist das getrennte Einsammeln von Abfällen zur Verwertung geregelt. Die einzelnen Absätze enthalten insbesondere Regelungen, welche Abfälle im Hol- und welche im Bringsystem zu überlassen sind. Nachdem die allgemeine Altmetallsammlung zwischenzeitlich eingestellt wurde, ist sie in der Aufzählung der Holsysteme zu streichen. Ebenfalls gestrichen wurde die dort noch aufgezählte Papiersammlung, die es als generelle Sammlung schon seit längerem nach Einführung der Papiermonotonne nicht mehr gibt.

Die wenigen Ausnahmefälle (Vereinssammlungen) wurden in einem neu formulierten Abs. 4 geregelt.

Der bisherige Abs. 4 (Pflanzliche Abfälle) wird Abs. 5 und um die neue Kompostanlage in Hüfingen ergänzt.

- g.) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 10 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 10 der bisherigen Satzungsfassung war das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen geregelt.

Bezüglich der schadstoffbelasteten Abfälle war in Abs. 1 geregelt, dass diese zu speziellen Sammelstellen zu bringen sind. Zur Klarstellung, dass es sich dabei nicht um stationäre Sammelstellen handelt, wird statt dessen der Hinweis auf die mobile Schadstoffsammlung eingefügt. Abs. 2 betrifft die Elektro- und Elektronikgeräte. Diese Regelung wurde auf das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz angepasst.

- h.) Zu § 8 der Änderungssatzung (Bezug auf § 11 der Abfallwirtschaftssatzung):

Mit diesem Paragraphen wird noch einmal explizit geregelt, dass der Bringpflicht unterliegende Abfälle nicht in den unter das Holsystem fallenden Abfallbehältern bereitgestellt werden dürfen.

Die Formulierung wurde der zuvor in § 10 erfolgten Änderung angepasst.

- i.) Zu § 9 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 12 bezieht sich auf die zugelassenen Abfallbehälter. Hier waren aufgrund an anderer Stelle der Satzung erforderlicher Änderungen einige Verweise zu korrigieren. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen zur textlichen Präzisierung vorgenommen.
- j.) § 10 der Änderungssatzung (Bezug auf § 13 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 13 Abs. 2 regelt die wöchentliche Abfuhr von Großbehältern. Er wurde ohne inhaltliche Änderung präziser formuliert.
- k.) Zu § 11 der Änderungssatzung (Bezug auf § 14 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 14 regelte bisher die Bedingungen, unter denen die Sperrmüll-, Altholz- und Altmetallabfuhr stattfand. Der die Altmetallabfuhr regelnde Absatz wurde ersatzlos gestrichen. Statt dessen neu aufgenommen wurde die Möglichkeit für Gewerbebetriebe, gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts die Sperrmüll- und Altholzabfuhr in Anspruch zu nehmen.
- Im Übrigen wurden noch einige redaktionelle Änderungen zur textlichen Präzisierung vorgenommen.
- l.) Zu § 12 der Änderungssatzung (Bezug auf den neuen § 18 a der Abfallwirtschaftssatzung):
- Da der Schwarzwald-Baar-Kreis über keine eigene Deponie mehr verfügt, sollen mineralische Abfälle zur Beseitigung künftig dem Landkreis Tuttlingen zugewiesen werden, der die Deponie Talheim als Inertstoff-Deponie betreibt. Dies ist in der Satzung entsprechend zu regeln.
- m.) Zu § 13 der Änderungssatzung (Bezug auf § 19 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 19 regelt die Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer. Hier wurden einige Formulierungen durch redaktionelle Änderungen der heutigen Praxis angepasst.
- n.) Zu § 14 der Änderungssatzung (Bezug auf § 21 Abfallwirtschaftssatzung):
- In § 21 sind die Gebührenschuldner definiert. Grundsätzlich ist zunächst der Abfallerzeuger Gebührenschuldner. Lt. eines kürzlich ergangenen Verwaltungsgerichtsurteils kann auch der Eigentümer des Grundstücks, auf den Abfälle angefallen sind, für die Gebühren in die Haftung genommen werden, wenn z.B. ein Mieter zahlungsunfähig ist. Vor dem Hintergrund dieses Urteils wurde ein entsprechender neuer Absatz eingefügt.
- o.) Zu § 15 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 – Gebührenteil der Abfallwirtschaftssatzung):

In Abs. 1, der den Umfang der von den Haushalten zu zahlenden Gebühren definiert, wird die bisherige Formulierung gestrichen und durch eine weitgehend an das Satzungsmuster des Landkreistags angepasste neue Formulierung ersetzt.

Im Weiteren wird auf die Erhebung eines gesonderten Entgelts für die Inanspruchnahme der Sperrmüll-/ Altholzabfuhr durch das Gewerbe sowie der Anlieferungen auf den Kompostanlagen des Landkreises (bisher Gebühren) hingewiesen. Ansonsten wurden die neuen Gebührensätze entsprechend der dem Ausschuss heute auch zur Beschlussfassung vorliegenden Gebührenkalkulation 2006 eingesetzt.

p.) Zu § 16 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 Abfallwirtschaftssatzung):

§ 23 Abs. 2 legt die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen fest. Für Abfälle, die ordnungsgemäß an den Entsorgungsanlagen des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angeliefert werden, ist jedoch in der Regel gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise keine Ausstellung von vereinfachten Entsorgungsnachweisen erforderlich. Die Gebührenregelung soll jedoch nicht komplett gestrichen, sondern für mögliche Ausnahmefälle beibehalten werden.

q.) Zu § 17 der Änderungssatzung (Bezug zu § 24 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 24 regelt die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren. Das Satzungsmuster des Landkreistags enthält dazu eine komplett neue Formulierung. Soweit sie an das Gebührensystem im Schwarzwald-Baar-Kreis anpassbar war, wurde diese übernommen und um einige landkreisspezifische Besonderheiten ergänzt. Diese Ergänzungen betreffen insbesondere den Zahlungsmodus nach der Selbstanlieferung von Abfällen an die Umladestation. Hier wird zunächst ein Verwaltungskostenzuschlag für nicht bar bezahlte Kleinbeträge festgesetzt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Kleinbeträge immer häufiger von den Anlieferern nicht sofort bar beglichen werden und dafür ein Gebührenbescheid zugeschickt werden muss. In manchen Fällen übersteigen die Kosten für die Bearbeitung des Vorgangs incl. Ausdruck und Versand des Bescheids den einzufordernden Betrag. Dies soll zukünftig vermieden werden.

r.) Zu § 18 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 26 sind die bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten definiert. Auch dieser wurde vom Landkreistag komplett neu gefasst. Die Neufassung wurde von der Verwaltung übernommen und um einen – über das Satzungsmuster hinaus auch bisher schon in der Satzung des Landkreis enthaltenen – Punkt (Abs. 1 Ziff. 8) ergänzt. Dieser bezieht sich auf die zunehmend häufiger zu beobachtende Unsitte, dass Abfälle in den Tonnen anderer Haushalte entsorgt werden, um Gebühren für eine dem eigenen Bedarf angemessen großen Tonne zu sparen.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten auch derartige Handlungsweisen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

- s.) Zu § 19 der Änderungssatzung (Bezug auf den Anhang zur Abfallwirtschaftssatzung mit der Auflistung der Außen- und Streusiedlungsbereiche):

Die Auflistung wird um ein von der Gemeinde Schonach neu gemeldetes Außenbereichsgrundstück ergänzt.

- t.) § 20 der Änderungssatzung (Bezug auf § 27 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird abschließend festgesetzt, dass die Änderungssatzung grundsätzlich zum 01.01.2006 in Kraft tritt. Da das Elektro- und Elektronikgerätegesetz allerdings erst zum 24.03.2006 in Kraft tritt, können die entsprechenden Satzungsregelungen (vorw. §§ 9 + 10) auch erst zu diesem Datum wirksam werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Nachsorgekosten

Die vom Büro BFUB ermittelten Nachsorgekosten für die beiden Deponien in Hüfingen und Tuningen in den kommenden 50 Jahren belaufen sich auf rd. 31.243.000 €. Der Bestand der Nachsorgerücklage beläuft sich zum 31.12.2005 –einschließlich Überschuss der Abfallbeseitigung aus 2004– auf 10.901.000 €. Daraus errechnet sich ein Finanzierungsdefizit von 20.342.000 €. Bei einem Zeitraum von 50 Jahren bestehen jedoch zahlreiche Unsicherheitsfaktoren, die diese Berechnung beeinflussen werden. Betrachtet man die zeitliche Verteilung der Nachsorgekosten, so wird deutlich, dass gut 16.000.000 € oder mehr als 50 % in den ersten 10 Jahren bis 2015 zu investieren sein werden. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass auch rd. 50 % des bestehenden Finanzierungsdefizites in diesen 10 Jahren abgebaut werden müssen. Dies sind gut 10.000.000 € bzw. 1.000.000 € pro Jahr, die der Nachsorgerücklage zuzuführen sind. Diesen Betrag haben wir in der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation auch eingerechnet. In 10 Jahren sollte nach Ansicht der Verwaltung ohnehin eine erneute Überprüfung der Nachsorgekosten erfolgen.

Zur Gebührenkalkulation

In der vorliegenden Kalkulation wurden auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes die Einnahmen und Ausgaben eingerechnet, die im Haushaltsentwurf für das Jahr 2006 für den Abfallbereich zu veranschlagen sind.

Die Kalkulation für das kommende Jahr wird von drei Faktoren bestimmt:

- Ganzjährige Betriebsschließung der Deponie Hüfingen mit den dadurch entfallenden Betriebskosten und gleichzeitig notwendigen zusätzlichen Nachsorgekosten
- Ganzjährige Verbrennung der Abfälle in Göppingen mit den entsprechenden Mehrkosten
- Neuvergabe der Müllabfuhr zum 01.01.2006 zu wesentlich günstigeren Preisen

Per Saldo liegt das Gesamtvolumen der über die Abfallgebühren zu finanzieren Ausgaben mit rd. 15.360.000 € um 342.000 € oder 2,2 % unter dem Volumen des Vorjahres.

In der Gesamtsicht werden die Hausmüllgebühren für 80 % der Haushalte mit einem eigenen Restmüllgefäß günstiger, für 20 % der Haushalte wird sich die Hausmüllgebühr zwischen 0,10 € und 0,50 € pro Haushalt und Jahr erhöhen. Bei den großen Gefäßen von 770 l bis 1.100 l in den Wohnanlagen ergeben sich Gebührenerhöhungen je nach Größe und Leerungshäufigkeit zwischen 0,7 % und 4 % (2,80 € bis 91,10 € pro Behälter und Jahr).

Bei den Biomüllgebühren wirkt sich das günstige Ausschreibungsergebnis der Müllabfuhr am deutlichsten aus. Sie sinken um rd. 29 %.

Damit werden die Abfallgebühren insgesamt für all diejenigen Haushalte billiger, die neben der Restmüll- auch an die Biomüllentsorgung angeschlossen sind, auch für die Haushalte in Wohnanlagen, da die Verbilligung bei den großen Biomüllbehältern die o.g. Gebührenerhöhung bei den großen Restmüllbehälter kompensiert.

Einen Gebührenvergleich für die Haushalte mit den häufigsten Gefäßgrößen haben wir als Anlage 3 beigefügt.

Mehr als die Hälfte der Geschäftsmüllbehälter werden zwischen 0,4 % und 13,5 % billiger, bei den übrigen Behältern –in der Hauptsache die 140l- und 240l-Behälter– ergeben sich dagegen Gebührenerhöhungen zwischen 1 % und 9 %. Die Gründe hierfür haben wir unter Ziff. II.2.4.2 erläutert.

Der Gebührensatz für die Direktanlieferer von Gewerbemüll steigt um 7,7 % auf 189,90 €/t, bedingt durch die höheren Kosten der Verbrennung und Nachsorge.

Für die Grüngutanlieferungen aus Privathaushalten werden anstelle einer Gebühr ab 2006 analog zu den gewerblichen Anlieferern Entgelte erhoben, die sich auf nun 15 €/t (Kat. I), 31 €/t (Kat. II) und 43 €/t (Kat. III) verringern.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die neuen Gebührensätze für 2006 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen (Landesabfallgesetz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der tierischen Nebenprodukte, Elektro- und Elektronikgerätesgesetz) sollte der Landkreis seine Abfallwirtschaftssatzung an das neue Satzungsmuster des Landkreistages anpassen. Dieses wurde komplett übernommen bis auf die Regelungen, die aufgrund spezifischer örtlicher Verhältnisse in unserem Landkreis einer speziellen Formulierung bedurften.

Darüber hinaus sollte die Regelung zur Übertragung der Entsorgungspflicht für im Kreis anfallende mineralische Abfälle auf den Landkreis Tuttlingen auch satzungsmäßig abgesichert werden, neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Tuttlingen (s. TOP 2).

Die neuen Gebührensätze wurden bereits eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Überschuss der Abfallbeseitigung des Jahres 2004 wird der Nachsorgerücklage zugeführt. (*einstimmig, 1 Enthaltung*)
2. Zur Finanzierung der Nachsorgekosten für die beiden Deponien werden bis 2008 jährlich 1 Mio. € der Nachsorgerücklage zugeführt. (*einstimmig*)
3. Die auf den folgenden Seiten dargestellten Gebühren-/Entgeltsätze werden beschlossen. (*einstimmig*)
4. Die vorgeschlagene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der in der Anlage 4 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen. (*einstimmig*)